

ingreſſu ſubire. cuius melior ſp̄s ſi mea fidet̄ ut
icūc ingreſſu melior. Nam ea hulla que ſe exime

buſſura. ſi ſi ſp̄e eſt q̄ caſſi ſe. nō ē huic
lucere. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe. nec ē t̄m acaſſi.

Quo d̄ mea d̄. Quicquid ap̄ſſe melioris huic
a melioris huic ſe. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

ap̄ſſe melior. Q̄y que. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

melioris huic. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

ap̄ſſe melior. Q̄y que. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

melioris huic. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

ap̄ſſe melior. Q̄y que. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

melioris huic. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

ap̄ſſe melior. Q̄y que. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

melioris huic. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

nō m̄tate. p̄ aſſi ſe. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

Quo d̄ mea d̄. Quicquid ap̄ſſe melioris huic

a melioris huic ſe. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

ap̄ſſe melior. Q̄y que. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

melioris huic. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

ap̄ſſe melior. Q̄y que. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

melioris huic. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

ap̄ſſe melior. Q̄y que. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

melioris huic. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

ap̄ſſe melior. Q̄y que. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

melioris huic. nō cō m̄tate. p̄ aſſi ſe.

AB
54947

2

Keyser Ferdinandi
des ersten hochlöblichster
gedechtnis.

Nrobier Ordnung
der Neuen Münz.

In Augspurg pu-
blicirt / Anno Domini /
M. D. LIX.

Gedruckt im Jar M. D. LXVIII.

Dem Leser.

Nachdem (gütiger Leser) in des Niedersechssischen Kreiffes Jüngst zu Lüneburg beschlossenen / vnd in Truck ausgegangenen Münz Edict / vnd angeheffter Probierordnung / auff der gewesen Röm. Key. May. etc. hochlöblichster gedechtnus zu Augspurg / Anno etc. 1559. publicirte Probierordnung der Newen Münzen / vielfaltige relation geschicht / vnd aber nicht alle Münzgenossen / so in diesem Niedersechssischen Kreiff Münzfreiheit / haben derselben gnugsam abschriffte haben vnd berichtet sein mögen / Ist fur gut vnd rathsam angesehen / angeregte Keyserliche Probierordnung neben dem ermelten Münz Edict auch in Truck zugeben / damit solcher ordnung alle Münzgenossen / Münzmeister / Swardinen / Schmidmeister / Münzgesellen / auch andere / die dessen zuthun / desto besfern vnd mehrern bericht / sich auch mit der vnwissenheit hinfuro nicht zuentschuldigen mögen haben.



N R¹ Ferdis
nandt von Gottes
gnaden Erwelter Rö-
mischer Keyser / zu al-
len zeiten Mehrer
des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungern /

Böheim / Dalmatien / Croatien / vnd Schlauo-
nien etc. König / In sandt in Hispanien / Erz-
herzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi /
Steyr / Karndten / Crain vnd Wirtenberg etc.
Graue zu Tyrol etc. Bekennen hiemit öffentlich /
vnd thun kundt allermenniglich : Nachdem wir
vns mit vnsern / vnd des Reichs Churfürsten /
Fürsten / vnd Stenden / einer gemeinen Münz
im heiligen Reich einhelliglich verglichen / nach
vermög vnd inhaltt vnser Keyserlichen Edicts
derhalben aussgangen / damit dann dieselbig
vnsere Münz auffrichtig / vnd wie sich gebürt /
desto städtlicher gehandthabt / volnzogen / vnd
aller betrug der Münz / souiel iner Menschlich
vnd möglich / verhüt werde / So haben wir
derhalben ein Ordnung stellen lassen / auff form
vnd mass / wie hernach volgt. A ij Erst.

S. 1.

Erstlich / das hinfuro alle vnd jegliche
Churfürsten / Fürsten / Herrschafften vnd Sten-
de des heiligen Reichs / so Guldin oder Silbern
Münzen zuschlagen freyheit haben / vñ in diesen
nachgemelten Kreisen begriffen sein / auff iren
Münzen sonderliche gute woluerwarte Eisere
Büchssen mit drehen Schlössern / vnd oben mit
einem zimlichen schlißloch / darin die Proben ge-
steckt / vnd in dieselbigen Büchssen gebracht wer-
den mögen / haben / vnd ein jeglicher Wardin
auff der Münz / da er bestellt vnd geordnet / von
stund an sein werck Goldts oder Silbers / als
Guldener / vnd halb Guldener / auch ander stück
biss auff den fünff Kreutzer inclusive gemacht / vñ
ausbereit ist / zuuor vnd ehe er solch werck aus-
gehen lest / so soll er es zum ersten im feur vnd
wasser Probirn / vnd so ers in der prob recht er-
finden wirdt / darnach ein stück nach dem an-
dern / als die ganze vnd die halbe Guldener /
einkig / vnd darnach mit der Marck auffziehen /
vnd wann er die am gewicht auch gerecht findet /
von der ganzen Summa des wercks / vngeuer-
lich einen gemünzten Gilden in ein Papier ver-
schliessen /

schliessen / darauff den tag / auff welchem solch
werck gemacht worden vnd außgangen / eigent-
lich schreiben / vnd alsdann dieselben prob / als
in dem Papier verschlossen / vnd wol zugemacht /
das sie nicht außfall / in solch Büchssen thun /
vñ ein jedes werck / darin die Probstück sein wer-
den / doch außserhalb des gewichts / wieviel solch
werck gewesen numerirn / vnd alsdann für sich
selbst fleißig auffzeichnen / vnd bey sich behalten /
wieviel ein jedes werck gewesen / Vnd also für
vnd für / mit jeglichem werck Goldts / vnd Sil-
bers / so bey ime gemünzt wirdet halten / vnd
die drey schlüssel zu vorgemelter Büchssen gehö-
rig / sollen einer dem Standt / dem solche Münz
zustehet / der ander der Obrigkeit / dabey der
Probation tag gehalten / vnd der dritte einem
andern Münzstandt / wie man sich desselben ver-
glichen / bleiben vnd gelassen werden

Item wo einicher Münzmeister befunden S. 20
wirdet / das er in einem werck Goldts ein halb
Gren gefeilet het / so mag der Warden des vn-
angesehen solch werck außgehen lassen / Doch
A iij soll der

soll der Münzmeister das nächstfolgend werck
am gewicht vngewerlich dem vörigen / so zu ge-
ring gewest / gleich vmb ein halb Gren besser
zumachen schuldig sein.

S. 3. Befindt aber der Warden / das solch werck
Golts am gehalt mehr dann ein halben Gren
zu gering / oder sonst die Schrot vnd stück am ge-
wicht zu leicht weren / soll er das werck bey peen
des Meinenchts / auch straff Leibs vnd guts nicht
münzen / noch ausgehen lassen / Sondern von
stundtan zerschneiden / vñ dem Münzmeister die
stück wiederumb lieffern.

S. 4. Sowiell die Silbern Münz belange / soll
von allen stücken Silber Münz / von den grös-
fern an / biss auff den fünff Kreuzer / inclusive,
eines von den andern / darunder / biss auff die
kleine pfenning vnd heller / zwey / vnd von den
kleinsten Münz sechzehen stück durch den War-
din in die Briefflein verwardt / darauff Jar
vnd tag / an welchem solches aufsgangen / ge-
schrieben / in die Büchssen gestossen / vnd zu der
Proba-

Probation bracht werden sollen / vnd das in allen
Silbern Münzen vngeserlich auff's höchst ein
Gren / das Remedium dermassen sein / auch kein
andere straff oder buss darauff volgen / dann
das der Münzmeister das nechst werck darnach
in gleichen gewicht omb souiel / als an dem vō-
rigen gemangelt gewesen / hirüber vnd besser
machen sol : Feilet aber der Münzmeister ober
die ein Gren / so soll der Wardin dasselbig werck
nicht außgehen / sonder wieder einsetzen vnd
zerbrechen lassen.

Im fall gesetzt / Wo einicher Münzmeister
mit seinem Wardin / in Gūlden oder Silbern
proben streitig / so sollen sie sich durch iren ver-
ordenten Kreiss Wardin / nach seiner proben
entscheiden lassen.

Wo auch außserhalb der Probation tag / vnd
darauff gebrachten proben einich Münz / Es sey
Golt oder Silber falsch / oder vordechtlich ange-
hen / vñ an die Wardin oder Münzmeister gelan-
gen würde / sollē sie alsbaldt dieselbē Münz Pro-
biern / auffziehē / vñ auff die probationtag bringē /
vnd

S. 5.

S. 6.

Nota.
Ein Krei-
ss Warte
zu ordnen

vnd dafelbst anzeigen / wie sie die befunden / vnd was kostens darauff gangen were / der soll von den Münzherrn als gleich bezalt werden. Vere es aber sach / das der Wardin oder Münzmeister denn falsch oder vordechtlichkeit zeitlich nach der gehaltenen Probation befände / als dann soll er denselben als baldt seiner Obrigkeit anzeigen / die dann fürter vnuerzuglich an die Münzgenossen jres Kreiss gelangen lassen / welcher dann weiter den andern Kreissen eröffnen / vnd zuerkennen geben soll / sich dafür zuhüten / vnd der gebür darauff zuhandlen wissen.

S. 7. Item soll auch ein jeglicher Standt der nachbenanten Kreissen / so zu Münzen freyheit hat / einen oder zween seiner Kethe / die der Münz (souiell möglich) vorstendig sein / sampt Münzmeister / vnd Wardin jerlich auff die Probation tag / wie das Edict mit sich bringet / vnd mass gibt / schicken.

Nota. Die bestückung.

S. 8. Ob einicher Standt nicht Münzen / auch sein

Kein Münzmeister oder Warden haben würde/
Der sol zum wenigste eine Rath/oder sonst ein ge-
schickte ansehnliche person/ die der Münzhand-
lung nicht verwandt / aber doch derselbigen zum
besten verstendig / schicken/ beschwerlichen kosten
zuerhüten. Wo aber einicher Münzstandt/
die Probation tag eins/ zwey / oder zum dritten
mal nicht ersuchen würde lassen / der soll anderst
nicht geachtet werden / dann das er sich seiner
Münzfreyheit williglich verzigen/begeben/ vnd
nachgelassen habe / auch dieselbige dadurch ver-
wirckt vnd verloren haben solle / Es were dann/
das durch ein ganze versammlung aller Kreiss
Kethe/ein anders der schickung halben/auff dem
Probation tag beschlossen würde/ dabey es dann
auch bleiben solt.

Es sollen auch Kethe vnd Gesandten des S. 9
Kreisses / so auff die Probation tag verordnet/
fleissigs vnd guts auffmerckens haben / ob auch
einicher oder mehr Münzstende vnderstünden/
der kleinen Münzen/so vnder dem fünff Kreüter
ist / souiel zumachen / das daraus auffwechsel
B ernol

erfolgen / oder sonst in ander weg / dem gemei-
nem nutz zu nachteil vnd beschwerden gereichen
würde / vnd sollen alsbaldt dieselbigen Kreiſs-
ſtette vnd Geſandten / ſolchs bey denſelbigen
Münzhern abſchaffen / vnd inen biß auff wie-
der zulaffung deſſelbigen verpieten.

S. 10. Wo aber derſelbig Münzſtandt ober das
verbot / mit der kleinen Münzen zumachen vort-
fürre / ſo ſollen dieſelben Kreiſsſtende ſolchs vn-
ſerm Camer Procurator Fiscaln vermelden / der-
ſelbig ſoll hiemit beuelch haben / gegen den unge-
horſamen Münzſtenden mit ernſt im rechten zu-
procediren / vnd zu gebürender ſtraff zubringen.

S. 11. Vnd demnach ſoll der Wardin die Büch-
ſſen / darin die proben ſein / alsbaldt mit inie brin-
gen / den folgenden tag frü ſampt den Rethen /
Münzmeiſtern / vnd Wardin / ſo von andern
Münzgenossen deſſelben Kreiſs dahin geſchickt
werden / an einen platz in derſelben Stadt / des
ſich die geſchickten Rethen alle / oder der mehrer
theil mit einander vereinigen / probation anzuh-
hen /

fahen / alle Guldin vnd Silbern Münzen / die
seidhero des nechern gehaltenen Probation tags
gemünzt / vnd in den Büchssen dahin gebracht
werden / nach aller notturfft / wie sich gebürt zu-
probiern / vnd die drey Münzgenossen / dem
die Schlüssel zu der Büchssen eins jeden Kreiss
beuohlen sein / sollen die Schlüssel mit iren
Kethen dahin schicken / vnd so man die Proba-
tion anfahen wil / das ein Büchß nach der
andern in beysein aller erscheinenden Kethe ge-
öffnet / die Guldin vnd Silbern Münz in vnd
mit iren Briefflin außs jeglicher Büchssen durch
dieselben Kethe genomen / auffgelegt / vnd irer
Ordnung nach / wie sie nacheinander im Dato
stehen / von den Secretarien in ein Buch Regi-^{Registren}
strirt / dem gemeinem Probierer desselben Kreiss^{tur}
vnderchiedtlich sie zuuersuchen / vnd zuprobirn /
vberantwortet / vnd mit fleiss verfügt vnd auff-
gesehen / das eines jedē Münzgenossen gemünzt
Goldt vnd Silber / eines nach dem andern / un-
vermischet Probirt werde / vnd so alle proben aus

B ij Den



den Büchssen genommen seind / soll alsbalde in
bey sein aller Kethe / ein jegliche Büchse mit
iren dreyen Schlössern wieder zugeschlossen / dem
Wardin / dem die zusiehet / oberantwort / vñ die
Schlüssel darzu gehörig einem jeden / der die vor
gehabt hat / wieder gegeben werden / der densel-
ben auch trewlich verwaren / vnd obberürter ma-
ssen zu nechstuolgender Probation wider schicken
sol / Demnach soll der gemein Probierer eines je-
den Kreiss die Guldin vnd Silbern Münzen
probiren / vnd wie er jedes werck findet / vnder-
schiedtlichen in ein Register auffzeichnen / das
wann alle proben gemacht vnd fertig sein / vor
allen des Kreiss Ketten vnd Secretarien stadt-
lich vnd langsam vorlesen / damit die Secretarien
in jr Registratur bey jedes werck / wie es fund-
den worden / zeichnen mögen / wie dann hernach
weiter vnd vnderchiedtlich dauon geschrieben ist.

S. 12.

Dieweil auch solcher proben halben / da in
einem Kreiss viel gemünzt / lange zeit mit dem
Probirn erfordert würdt / So möchten die ge-
ordneten Kreissstende / nach dem sie die Obrig-
keiten /

keiten / so münzen haben lassen / erkennen vnd
erwegen / je zu zeiten alle stück / so eines gehalten
sein / von jedem stück als zum halben theil / in ein
Zain vndereinander giessen / vnd alsdann
dasselbig Probiern lassen / damit vbrige zeit vnd
kosten hierin erspart / auch das gehalt / wie jedes
befunden / fleissig beschrieben werde / etc.

So aber den Münzmeister / der also im S. 130
gehalt brüchig funden / bedüncken wolt / das in
der proben gesrret / oder sonst nicht gleich zugan-
gen were / vnd sein gemünzt Goldt vnd Silber
besser zu sein vermeint / vnd derhalben solch
proben noch einmal zuprobirn begerte / sol man
ime solchs vergönnen / zulassen / vñ dem gemeinen
Probierer zween aus den Ketten / vnd zween aus
den Wardinen / so auff derselben Probation seind
zugeben / die bey der zwayten prob sein / vnd gut
auffsehens haben sollen / damit niemand verfürzt
wird / Bürde dan der Münzmeister abermals (wie vor)
brüchig befunden / soll er den kosten der zwayten
proben / vnd sonderlich / was der Münzgenossen
Kette zu derselben Probation geschickt / in dem

B ij Das

das sie lenger bleiben / vnd der zwennten Probati-
on aufwarten müssen / verzert hetten / beneben
gebürlicher straff ausrichten / vnd bezalen / vnd
alsdann weiter zuprobirn nicht zugelassen / son-
der vorgemelter massen gestrafft werden.

S. 14.

Item ein jeglicher Münzgenoss in nachbe-
nanten Kreisen begriffen / soll besonder Münzbe-
hausung / Schmitten / vnd was darzu gehörig /
auch einem redlichen vnd vorstendigen Münz-
meister an einem jeden ort / da er Münzen wil /
haben / vnd den auff seinen kosten halten / welcher
Münzmeister seinen Fürsten / Herschafft / oder
Standt / des oder der Münzmeister er ist / an-
fenglich von wegen sein / vnd der andern Münz-
genossen / die in demselben Kreiss begriffen / gelo-
ben / vnd schweren / vnd dann auff die erste Pro-
bation darnach allen Rethen / so zu derselben
Probation geschickt werden / von wegen irer
Herrn / gleicher massen pflicht thun soll / das er
diese Ordnung / souiel ine die berürt / siet vnd
fest

Münz-
meister
Eyd vnd
pflicht.

fest halten / sich auch von seinem Herrn nicht
thun / oder abscheiden wolle / es sein dann zuvor
alle werck / so er gemünzt hat / auff der gemeinen
Probation probirt / vnd er durch sein Herrschafft
geurlaubet / seiner gethanen pflicht erledigt / vnd
ob er in seinen Münzen etwas geseilet / zuvor
gnug gethan habe. Das er auch kein ander
Münz / dann in vnser Ordnung gemelt / zu vnd
neben vnser Newen Reichs Münz in vnserm
Edict begriffen annehmen / auch dieselben durch
sich oder jemandt anders nicht ergern / oder ver-
legen / auch weder theil noch gemein haben /
darzu mit seinen Wardenen / Schmidtmeistern /
vnd Münzgesellen kein vertracht oder geding /
die dieser Ordnung in einichen weg zu wieder
sein möchten / heimlich oder öffentlich abreden /
oder machen / Sonder alles das / so zu handt-
habung vnd befreffung dieser Ordnung die-
nen mag / mit allem fleiss getreulich thun /
fürdern / vnd volnziehen wolle.

Des

S. 15.

Desgleichen soll auch ein jeder Münzge-
nosß / der nach gemelten Kreiß / so Münzen
will / ein besondern Wardin / auff seiner / oder
seinen Münzen haben / vnd den selbst belohnen /
Welcher Wardin seinem Fürsten / Herrschaff-
ten / oder Standt / des oder deren Wardin er sein
wirdet / auch allen desselben Kreiß Münzge-
nosßen / mit gelübten vnd Eyden (wie oben von
den Münzmeistern gemeldet ist) verpflichtet sein /
vnd solche pflicht thun soll / das er diese Ord-
nung / souiel ine berürt / stedt vnd fest halten / die
Münz Eisen / so die gemacht sein / zu seinen han-
den nemen / vnd in keine andere handt komen
lassen / Das er auch / so der Münzmeister der-
selben Eisen zugebrauchen nottürfftig sein / vnd
er deshalb von ine erfordert würde / alsdann
mit den Münz Eisen vnuerzuglich auff die
Münz komen / vnd das werck Goldts oder Sil-
bers / so der Münzmeister zu demselben mal
Pregen lassen wolt / obgeschriebener massen auff-
ziehen / wegen / wieviel das sey / auffzeichnen /
vnd darnach die gemelte Eisen dem Münz vnd
Schmidtmeister auff der Schmitten die Münz-
platten

Wardins
pflicht.

platten damit zu Pregen zustellen/ vnd alsbalde
dasselbig werck gepregt / das er die Eisen wie-
derumb zu seinen henden nemen / vnd vermit-
telst seines Endts / mit bestem fleiss verhüten
wölle / auff das mit solchen Eisen nichts ge-
handelt werde / dann was die Ordnung inhalt /
vnd mit sich bringt.

Vnd wann solch Goldt oder Silber ge-^{S. 190}
münzt / oder bereit ist / sol er zuuor vnd ehe das
werck außgehet / ein jeglich stück insonderheit
nach dem richt pfenning auffziehen / vnd fleissigs
auffsehen haben / das dieselbigen Münzen / son-
derlich das Goldt / vnd grobe Silbern Münzen /
als die ganz vnd halbe Guldener / alle gerecht
vnd gleich gestickelt sein / wie dann diese Ord-
nung inhelt / vnd welche stück / vnd souiel er
derselben vnder den Gilden vnd Silbern Mün-
zen gegen den richt pfenning / zu leicht erfin-
det / die soll er von stundt an alle zerschneiden /
vnd anders vermünzen lassen / wie obstehet /
auch soll er ernstlichs auffsehens haben / das die
Göldin vnd andere Münzen mit fleiss gemünzt

¶

vnd

vnd gepregt werden. Was aber die Münz/so vnder den halben Guldiner ist / belanget/die sol er nach der Marck / vnd dann die Pfening vnd Haller nach dem Loth / oder sonst / wie er den dingen am süglichsten zukommen kan / auffziehen: Doch sol er auch von einem jeden werck der Münzen (ausserhalb der kleinen/ Pfening vnd Haller) vierzig oder funffzig stück / die er allenthalben aus dem werck nehmen soll / einzlich nach dem richt Pfening auffziehen / darauß zuuermercken / ob rechter fleiß damit gebraucht werde / oder nicht / vnd in allweg darob sein / damit solche Münzen zum allergleichsten / als möglich / gestückelt werden mögen / geuerde des aufswegens halben damit fürzukommen.

S. 17.

Doch soll an dem Schrot für das Remedium an denen Münzen / so vnder dem fünff Kreuzer / bisß auff den zween Kreuzer / inclusiue volgen / je auff ein werck ein halb stück / das einem zween Kreuzer / vnd das / was vnder den zween Kreuzer / bisß auff ein Pfening/auff die

die Marck zwey stück / mehr an den Pfenningen
auff ein Loth ein halb stück zugelassen sein / Der-
gestalt / wo ein werck vmb souiel (wie oben ge-
meldt) zu gering am Schrodt / vnd sonst an
dem Korn vnmangelhaftig befunden / so mag
der Wardin dasselbig aussgehen lassen / aber in
alweg das das nechste werck darnach im gewicht
dem vörigem gemess sein soll / vmb souiel am
Schrot / was das vörig zu leicht gewesen / schwer
gemacht werde.

Würde aber einiger Wardin Kranckheit **S. 18.**
halben seinem Ampt nicht vorsein können / soll
er seine Kranckheit dem Münzherrn / oder sei-
nen zu der Münz geordneten Rethen / anzeigen /
welche die zeit seiner vnuermüglichkeit einen an-
dern darzu tauglichen / mit des Wardins Ey-
den verstricken / vnd denselben alsdann auff des
Wardins kosten zulassen.

Auch so einig Eisen auff der Münz abgehn / **S. 19.**
das es nicht mehr tauglich sein würde damit zu
S ij Münzen

Münzen / so sol der Wardin alsdann das
Gepreg solchs Eisens / auff der Schmitten /
in beysein des Münz vnd Schmidmeisters /
zerschlagen / also das man damit nicht mehr
Pregen möge / vnd die stück dem Münzmeister
von wegen der Obrigkeit / wieder geben.

S. 20. Der Wardin soll mit dem Münzmeister /
vnd Münzgesellen / kein besonder oder heimlich
abrede noch verstendnus / auch mit dem Münz-
herrn / Münzmeister / oder Münzgesellen / weder
theil noch gemein in allem / das die Münz be-
rürt / haben / auch kein geschencf oder liebung /
wie man die erdencken möcht / durch sich / oder
jemandt anders von seinem wegen empfangen /
oder nemen lassen / noch ichtes handeln oder fur-
nemen / das in einichen weg dieser Ordnung
zuwieder / oder abbrüchig sein möcht / sonder
sol die nach allem seinem verstendnus vnd ver-
mögen mit getrewem fleiss / souiel an ime ist /
handthaben / fürdern / vnd volnziehen.

S. 21. Item die Schmidmeister / vnd Münzgesel-
len /

len/ so auff den Münzen in nachbemelten Kreis-
sen arbeiten werden / sollen den Churfürsten /
Fürsten/ Herrschafften oder Standt / auff des /
oder der Münzen sie bestellt sein / geloben vnd
schweren/ diese Ordnung/ soniel sie berürt (die
jnen dann von irer Herrschafft/ die sie annimpt/
furgehalten werden soll) fest vnd stedt zuhalten/
mit getrewen vnd bestem fleiss zuuolnziehen/zuh
handelen / vnd darwieder nicht zuthun / auch
von dem Münzmeister/ oder sonst jemandt von
seinent wegen kein schenck / gab oder liebnuß
zunemen/ noch einich furwort/geding/oder Con-
tract/ weiter dann omb iren gebürlichen lohne/
mit Münzmeister/oder Wardin zumachen/oder
auch mit jr einichem der Münzhalber theil/ oder
gemein zuhaben / oder sonst ichts zuhandelen /
oder furzunemen / dardurch diese Ordnung
oberfaren / oder verhindert werden möcht / bey
peen des Meinenydtis / vnd darzu das der / oder
dieselben / so dermassen oberfaren hetten / hin-
furo in keiner des Reichs Münz angenommen
werden sollen.

§ iij

Gleichs

§. 2 2. Gleichsfals sollen die ^{Eisens} Eisenschneider mit gebürlichen Enden vnd glüdden verstrickt werden / kein falsch / oder vngerechtigkeit durch die / vnd mit den Eisen zugebrauchen / durch sie / oder andere / bey Peen des Meinendts / wie obsteht.

§. 2 3. Auch sollen die Münzgenossen in einem jeglichen Kreiss / beneben den Warden / so auff denselben Münzen sein werden / einen sondern Kreiss Warden / oder Probierer haben / auff irer aller kosten vnd belohnung / wie sie sich des mit jme vertragen werden. Derselbig gemein Probierer sol jnen mit glüdden vnd Enden verpflichtet sein / diese Ordnung / souiel jne die berürt / vnd wie hernach volget / stedt vnd vnuerbrüchlich zuhalten. Vnd solche glübbe vnd Ende der Münzgenossen Ketten / so zu der Probation geschicket werden / von irer Herrschafft wegen / auff den Eisen gemeinen Probation tag thun.

**Kreiss
Wardin
soll auff
den ersten
probatio
on tag
pflicht
thun**

§. 2 4. Item / ein jeder gemeiner Probierer der nachgeschriebenen Kreiss / soll auff zeit vnd mahlstede

mahlstedt in dieser Ordnung begriffen / sich zu
gemeiner Probation fügen / mit Probier zeug /
Wasser / vnd andern darzu gehörig daselbst
geschickt erscheinen / also / das er alle Proben /
so von allen Münzen desselbigen Kreisses da-
hin gebracht / vnd jme zuprobieren vberlieferdt
werden / probieren möge / vnd solche Proben /
die jme alsdann zuprobieren gelieferdt werden /
sol er nach seinem besten sinn vnd vermögen
mit allem fleiss getrewlich Probiren / vnd wie
er ein jedes werck / oder was jme zuprobieren
beuohlen wirdt / warhafftig befinde / ansagen /
Nuch vmb lieb / leidt / gunst / gab / freundschaft
oder feindschaft willen / kein gefehrlichkeit ge-
brauchen / noch deshalb von Münzmeistern /
oder jemandt andern / wer der / oder die sein / ei-
nig geschencck / gab / oder liebung nemē / oder auch
einige fürwort / geding / oder Contract mit nie-
mandt deshalb machen / dadurch diese ordnung
verhindert werdē möcht / sonder dieselb ordnung
(soviel an jme ist) nach seinem besten vermögen
getrewlich volnzihen / hanthaben / vñ so er die vor-
genanten

Kreiss
Wardins
Register

genanten proben alle gemacht / sollen dieselben
alle vnd jegliche besonder / wie er die gerecht/
oder vnrecht befunden hat / in ein besonder Re-
gister zubereit bey seinem Ende / klarlich / vnder-
schiedtlich / vnd getrewlich auffschreiben / vnd mit
seiner eigen handt / namen vnd zunamen vnder-
schreiben / auch so alle proben also durch ine
auffgeschrieben sein / solch Register nach verle-
sung (wie obstehet) den Rethen seins Kreisses
vberlieffern.

S. 25. Wes dem gemeinen Probierer an der ge-
liefferten proben / so er die zum fleissigsten / nach
seinem Probier gewicht auffgeschnitten hat / vber-
rig bleibt / dieselben vberbleibenden stück soll er
dem Münzmeister wieder geben.

S. 26. Vnd so mit der zeit einich weiter mangel
(zu abbruch dieser Ordnung) surfallen würde /
der hierin nicht bedacht oder surkomen were /
dem sollen die Münzgesellen / oder derselbigen
Kethe / auff den Probationtagen in diese Ord-
nung zusetzen macht haben / doch das vnser Key-
serlich Edict /

Erfäl-
lung der
Könfftige
mangel.

ferlich Edict vnnnd Ordnung in der Substantz
geendert bleibe / mit diesem anhang / ob die an-
dern Kreisse / darin einichen mangel hetten / das
alsdann alle Kreiss Herrn zusammen schicken / vnd
den mangel durch des mehrer erstatten sollen /
vnd mögen.

Begebe sich auch / das zu obberürten Pro- **S. 27.**
bation tagen / vnd Malstedten einer oder mehr /
von den Kreissstenden (wie obstchet) nicht schicken
würde / so sollen die andern erscheinenden nicht
destominder mit der Probation furtfaren / vnd
der / oder die ausbleibenden / den erscheinenden
sren kosten abzulegen schuldig sein / damit man **Ausso
pleibende
Stende.**
auch wisse / wer auff den Probation tagen zu
erscheinen schuldig sey / so soll ein jeder der Münz
frenheit hat / in zweyen Monaten nach verkün-
dung dieser Ordnung den Obristen Kreiss-
herrn / darunder er gehörig / solchs ansagen vnd
verkünden.

Was dann also den Obristen Kreiss herrn
angesaget / vnnnd verkündet wirdet / das soll er **S. 28.**
D seinem

<sup>Andern
Kreissen
zuschreibē</sup> seinem / vnd auch den andern Kreissen auff den
Probation tagen zuerkennen geben / sich darnach
wissen zurichten.

§. 29. Wo aber einicher / der Münzfreiheit hat /
sich obgeschriebener Artickel nicht halten / vnd
vnangesagt Münzen würde / oder mit wissen
arglistig einigen falsch der Münz brauchte / sei-
nen Münzmeistern / Wardenen / vnd andern
heimlich oder öffentlich zuliesse / vergönnte / ge-
statte / oder den falsch / so erst er des innen
<sup>Ungehör
same vnd
falsche
Münze
künde.</sup> würde / den Münzgenossen seines Kreises vn-
angezeigt liesse / der sol sein Münzfreiheit ver-
loren / vnd darzu Fünffzig Marck Lötigs Gol-
des / halb vnserm Keyserlichen Fisco / vnd den
andern halben theil dem Kreiss / darunder er
gefessen ist / vnachlesslich zu bezalen / schuldig
sein.

§. 30. Vnd sollen die Münzgenossen / damit der
gemein nutz in vollstreckung dieser Ordnung
^{Besatzon.} gefördert werde / sich in irer ankunfft der Ses-
sion halben vereinigen. Möchte aber solche
vereinigung

vereinigung alsdann nicht geschehen / so soll
hiemit geordnet sein / das welcher vnder den
Münzgenossen eines jeden Bezircks / die der
Session halber also irrig sein würden / zum
ersten inn solcher angesetzten Wahlstadt in die
Herberg ankommen were / der sol alsdann do-
mals den fürsitz haben / (Doch einem jeden an
seiner gerechtigkeit sonst vnabbrüchig.)

Nachdem vns auch glaubwürdig anlangt / S. 3^o
das die MünzStende / so zu Münzen freyheit
haben / von den Münzgesellen der belonung
halben / nicht wenig beschweret werden / dar-
durch wir verursacht / in demselbigen auch ein Münz-
gesellen |
belonung
Ordnung vnd mass fürzuvenden / (Wie wir
dann derowegen ein sonder Mandat außgehen
haben lassen.) Vnd folgt solche belonung / was
von jeden Sorten / vnd Marcken zu Münzer-
lohn gegeben werden soll hernach.

D ij

Nemblich :

Nemblich /
Von IX. Marck Ducaten
Von VIII. Marck Rheinisch Golt.
Von XVII. Marck Guldener /
vnd halb Guldener.
Von XIII. Marck X. Kreuzer.
Von eilffthalb Marck V. Kreuzer.
Von zwölffthalb Marck Reichs
Groschen / der XXI. Sechzig
Kreuzer gelten.
Von eilff Marck dritthalb Kreuzer
ein Guldin.
Von X. Marck zween Kreuzer /
auch Würtzburgischen / vnd Ba-
dischen Schillingen.
Von IX. Marck einfacher Kreu-
zer / einfachen Kappensführer /
Schmidische Schilling / vnd
klein Gröschlein.
Von VIII. Marck allerley Pfen-
ning vñ fürer / vnd VII. Marck
allerley Hallern / vnd Pomeri-
schen Pfennigen.

Einen Guldin zu Sechzig Kreuzern.

Vnd

Vnd sol die belonung von der Guldin/ vnd **S. 32**
Silbern Münzen alles auff die schwarzen pla-
ten / vnd Cölnische Marcē verstanden werden. **Der Cöln**
Doch sollen die Gesellen dieselbigen volgendts **nischen**
abzupregen des gleichen auch schuldig sein / alle **Marcē**
Guldine vnd Silbrin Münzen (wie oben ge- **vnd des**
melt) nicht anderst auffzustücklen / dann wie **gewichtes**
vnsere Edict / vnd Münzordnung mit sich brin- **halbē sich**
get / auff das solchs alles zum gleichsten / als **zuverglei**
möglich / am Schrot gemacht / damit gefertig- **chen.**
keit mit dem aufswegen verhütet werde.

Darzu sollen sich die Münzgesellen zum **S. 33**
giessen / vnd ire Zungen zum weismachen / vnd
Ziegel zuwarten / ohne weitere belonung / ge-
brauchen lassen. Vnd sollen die Münzstende
ober obgesakten lohn / einigen Gesellen etwas
weilers zugeben nicht schuldig sein.

Was auch der Münzherr / oder Standt je- **S. 34**
derzeit für Sorten / so ime / vnd gemeinem nutz
am bequemsten / wolte Münzen lassen / So sol-
len sich die Gesellen keins wegs verwidern /
D iij oder

oder dagegen setzen / Sonder dieselbige Sorten
umb den gebürenden lohn bey sonderer hohen
straff zumachen verbunden sein.

§. 25.

Einem
Münzrat
zuverordnen
weß.

Vñ nachdem offte befunden / das nicht kleine Ir-
rungē dadurch entstanden / das die Münzhern zu
den Probation vnd Münztagen / sezo diese / dann
andere Rath geschickt : So soll dem zuvorkommen
nun hinfuro ein jeder Münzherr / oder Standt
auffß wenigst einen beständigen Münz Rath /
der alle Probationtag besuche / verordnen.

Vnd seind disß die X. Kreiß.

- | | |
|-------|-----------------------------|
| I. | Der Vier Churfürsten Kreiß. |
| II. | Der OberSechßisch Kreiß. |
| III. | Der Osterreichisch Kreiß. |
| IIII. | Der Burgundisch Kreiß. |
| V. | Der Franckisch Kreiß. |
| VI. | Der Beyrisch Kreiß. |
| VII. | Der Schwebisch Kreiß. |
| VIII. | Der Rheinisch Kreiß. |
| IX. | Der Westphelisch Kreiß. |
| X. | Der NiederSechßisch Kreiß. |

Geben

Geben vnder vnserm auffgedruckten Secret
Znsiegel / in vnser / vnd des Reichs Stadt Aug-
spurg / den zwanzigsten Tag des Monats Au-
gusti / Anno etc. im Neun vnd funffzigsten / vn-
serer Reiche des Römischen im Neun vnd zwan-
zigsten / vnd der andern im Drey vnd dreissig-
gisten.

FERDINANDVS:

Ad Mandatum domini Electi
Imperatoris proprium.

r.
V
Seld.

Zirchschlager ff.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

FEDERANDVS

Ad Mandatum domini Electi
Imperatoris prothon.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



exp. curru tu me... qd est mpo le... 539.

cozis mucac... qd est mpo le... 539.

obseruat ad sus...





2

Ferdinandi
hochlöblichster
Königs.

Ordnung
des Münz.

Wiesenburg pu
anno Domini /
LIX.

M. D. LXVIII.